



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 30.09.2021

## **Informationsschreiben 2020/3.1: Vegane und vegetarische Alternativen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft**

### **1 Ausgangslage**

Derzeit befinden sich zahlreiche vegetarische und vegane Alternativen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft auf dem Markt. Manchmal sind die Bezeichnungen dieser Produkte ähnlich oder identisch mit jenen der entsprechenden Lebensmittel tierischer Herkunft. Es ist nicht immer leicht festzustellen, ob diese Bezeichnungen dem Lebensmittelrecht entsprechen oder ob sie als irreführend bzw. täuschend betrachtet werden müssen.

Ziel dieses Informationsschreibens ist es, Kriterien für die Beurteilung der verwendeten Bezeichnungen bereitzustellen, um eine einheitlichen Auslegung und Anwendung des Lebensmittelrechts zu gewährleisten.

### **2 Gesetzliche Grundlagen**

- Artikel 1 Bst. d, Artikel 18 und 19 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)
- Artikel 12 (Täuschungsverbot) und 14 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)
- Artikel 6, 7a und 40 Absatz 1 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16)
- Artikel 1, 2 und 9 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108)
- Artikel 1 der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH; SR 817.022.17)

Bei der Beurteilung der Bezeichnungen von veganen und vegetarischen Lebensmitteln als Alternative zu den entsprechenden tierischen Erzeugnissen kommt dem Täuschungsschutz nach den Artikeln 18 LMG und 12 LGV eine entscheidende Rolle zu. Diese besagen, dass sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen müssen und nicht irreführend sein dürfen.

Die Aufmachung, Kennzeichnung und Verpackung der Produkte und die Werbung für sie dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen. Täuschend sind namentlich Aufmachungen, Kennzeichnungen, Verpackungen und Werbungen, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken.

In vorliegendem Fall sind für die Sicherstellung des Täuschungsschutzes namentlich die Artikel 18 und 19 LMG zu beachten. Surrogate und Imitationsprodukte dürfen nur so gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden.

Das EDI kann zum Schutz vor Täuschungen Lebensmittel oder Lebensmittelgruppen umschreiben und für sie eine Sachbezeichnung und Anforderungen festlegen (Art. 14 Abs. 1 LGV). Lebensmittel dürfen nur mit der Sachbezeichnung eines umschriebenen Lebensmittels bezeichnet werden, wenn sie der Umschreibung und den mit der Umschreibung verbundenen Anforderungen entsprechen (Art. 14 Abs. 2 LGV). Dieser Grundsatz gilt seit dem 1. Juli 2020 ausnahmsweise jedoch nicht für die Bezeichnung von Erzeugnissen, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet wird. Diese Bezeichnungen sind im Beschluss der Kommission 2010/791/EU<sup>1</sup> sprachenabhängig aufgeführt und gelten sinngemäss auch in der Schweiz (vgl. Art. 14 Abs. 2 LGV). So darf zum Beispiel die Sachbezeichnung «Erdnussbutter» auf Deutsch verwendet werden, jedoch nicht «burro d'arachidi» auf Italienisch. Hingegen dürfen auf Italienisch und Französisch die Begriffe «latte di mandorla» bzw. «lait d'amande» verwendet werden, weil diese Bezeichnungen in Italien und Frankreich eine lange Tradition haben, während die deutsche Übersetzung «Mandelmilch» nicht zulässig ist.

Es gilt zudem zu beachten, dass die Bezeichnungen «vegetarisch», «ovo-vegetarisch», «lacto-vegetarisch» und «vegan» sowie ihre jeweiligen Synonyme in Artikel 40 Absatz 1 LIV definiert sind. Wenn diese Bezeichnungen verwendet werden, müssen die betroffenen Produkte den Anforderungen dieses Artikels entsprechen.

Die Deutschen «Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs» (Neufassung vom 4. Dezember 2018, BAnz AT 20.12.2018 B1, GMBH 2018 S. 1174) wurden soweit wie möglich berücksichtigt.

### **3 Auslegung**

Zur Beurteilung der Bezeichnungen von veganen und vegetarischen Lebensmitteln, bei denen für die Vermarktung und Werbung Bezeichnungen verwendet werden, die Milch und Milchprodukten vorbehalten sind, hat sich auch der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C 422/16 geäussert. In diesem Urteil wurde festgehalten, dass die Sachbezeichnung „Milch“ sowie die in Anhang VII Teil III Nummer 2 der Verordnung Nr. 1308/2013<sup>2</sup> aufgeführten Sachbezeichnungen, wie „Molke“, „Rahm“,

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2010 zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäss Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 55.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

„Butter“, „Buttermilch“ in der Europäischen Union nur für das Inverkehrbringen eines Produkts verwendet werden dürfen, das den Anforderungen des genannten Anhangs entspricht. Die vorgenannten Bezeichnungen dürfen daher nicht für rein pflanzliche Produkte verwendet werden, auch wenn der Name mit einer klarstellenden oder beschreibenden Angabe versehen ist, die sich auf die pflanzliche Herkunft des Erzeugnisses bezieht.

Nachfolgend werden die Bezeichnungen, die am häufigsten für vegetarische oder vegane Ersatzprodukte zu Lebensmitteln tierischer Herkunft verwendet werden, nach gemeinsamen Elementen in Kategorien zusammengefasst. Jede Kategorie wird auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kommentiert, um die entscheidenden Elemente für die Einschätzung bereitzustellen, ob die Produkte den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechen oder nicht.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Zweifelsfall eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist, die sowohl die Bezeichnung des Lebensmittels als auch andere Aspekte wie Aufmachung, Werbung, Bilder, grafische Elemente im Allgemeinen und die Positionierung im Geschäft einbezieht.

Massgebend ist die mutmassliche Erwartung einer durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittskonsumentin bzw. eines solchen Durchschnittskonsumenten.

### **3.1 Umschriebene Sachbezeichnungen (einschliesslich beschreibende Hinweise mit Bezug zu den entsprechenden Lebensmitteln tierischer Herkunft)**

Die Verwendung einer umschriebenen Sachbezeichnung gemäss VLtH für alternative vegetarische oder vegane Produkte ist nicht zulässig, auch wenn diese Sachbezeichnung mit einer Angabe versehen ist, die sich auf die pflanzliche Herkunft des Lebensmittels bezieht. Die umschriebenen Sachbezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle lebensmittelrechtlichen Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Dies gilt auch für Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, die gemäss Verordnung Zutaten tierischer Herkunft enthalten (z. B. Mayonnaise gemäss Artikel 112 VLpH). Daher sind Bezeichnungen wie vegane **weisse Schokolade**, vegane **Mayonnaise** nicht konform und verboten.

Davon ausgenommen sind seit dem 1. Juli 2020 Bezeichnungen für Produkte, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden. Diese Bezeichnungen sind abschliessend in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b LGV (s. dazu Ziffer 2) und in Anhang 5a LIV aufgeführt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 9 Absatz 4 VLtH Bezeichnungen aufgeführt werden, die Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen vorbehalten sind. Es handelt sich um (Rahm-)Blutwurst, Bündnerfleisch, Cervelas, (Bauern-, Deli-)Fleischkäse, Kalbsbratwurst, Landjäger, Leberwurst, Lyoner, Mortadella, Rohessspeck, Rohschinken, Salami (Milano, Nostrano, Varzi), (Bauern-, Hinter-, Koch-, Model-) Schinken, Schübli, Schweinsbratwurst, Tessiner Trockenfleisch, Walliser Trockenfleisch und Wienerli.

Diese Auslegung deckt sich mit der Argumentation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-422/16 betreffend Milchprodukte.

Um dem Konsumenten gemäss Artikel 1 Buchstabe d LMG eine fundierte Wahl zu ermöglichen und über den Verwendungszweck des Produktes zu informieren, sind ergänzend zur Sachbezeichnung beschreibende Hinweise mit einem Bezug zu den entsprechenden Lebensmitteln oder Zutaten tierischer Herkunft, wie „Vegane Alternative zu Mayonnaise“ oder «veganer Butterersatz» möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Abgrenzung zum imitierten Produkt deutlich und die Aufmachung nicht täuschend ist. Die Sachbezeichnung darf nicht in einer grösseren Schrift oder auffälliger als die Phantasiebezeichnung des Produktes gestaltet sein.

### **3.2 Nennung der Tierart**

Die Nennung der Tierart wie z.B. «Rind», «Kalb» oder «Thunfisch» ist nicht erlaubt, auch wenn diese mit einem Hinweis auf die pflanzliche Herkunft ergänzt werden. Somit sind Bezeichnungen wie veganes Rinderfilet, vegetarischer Thunfisch oder Kalbswurst auf Sojabasis nicht zulässig.

### **3.3 Beschreibende Sachbezeichnung**

Beschreibende Sachbezeichnungen wie Streichpaste/Streichfett oder Schlagcrème sind zulässig, sofern nicht auf ein Lebensmittel tierischer Herkunft oder eine Tierartbezeichnung hingewiesen wird (z.B. Schlagcrème auf Sojabasis).

### **3.4 Geschützte Bezeichnungen**

Bezeichnungen, die nach der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997, der GUB/GGA-Verordnung vom 2. September 2015 für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, nach einer analogen kantonalen Gesetzgebung oder nach einem die Schweiz bindenden völkerrechtlichen Vertrag geschützt sind, wie Gruyère, Sbrinz, Feta, Grana Padano, Roquefort, Gorgonzola, Pecorino Romano, dürfen nicht verwendet werden, auch wenn sie mit einem klaren Hinweis auf die tatsächliche Beschaffenheit der Zutaten ergänzt werden (Art. 12 Abs. 2 Bst. f LGV).

### **3.5 Klassische Begriffe, die traditionell mit Lebensmitteln tierischer Herkunft assoziiert werden**

Begriffe, die zwar traditionell mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in Verbindung gebracht werden (z.B. mit Fisch oder Fleisch), die aber weder umschriebene Sachbezeichnungen sind, noch auf die tierische Herkunft des Lebensmittels verweisen, wie Filet, Steak, Schnitzel, Stäbchen, Geschnetzeltes, Hamburger oder Wurst sind bei vegetarischen oder veganen Alternativen zu tierischen Produkten zulässig, wenn eindeutig auf die pflanzliche Herkunft des Produkts hingewiesen wird.

Bezeichnungen, wie Appenzeller, Tilsiter, Schabziger, Tomme, Formagella, Mutschli, Camembert oder Brie, die als Produktnamen verwendet werden, werden auch als klassische Begriffe für Lebensmittel tierischer Herkunft eingestuft. Diese sind aber aufgrund des Täuschungspotenzials für vegane Alternativen von Käse nicht zulässig.

### **3.6 Phonetisch ähnliche Begriffe mit unterschiedlicher Rechtschreibung**

In Anbetracht der Marktentwicklung und dem damit einhergehenden Umstand, dass die Konsumentinnen und Konsumenten immer häufiger mit Produkten konfrontiert sind, die Lebensmittel oder Zutaten tierischer Herkunft ersetzen, und entsprechend dafür sensibilisiert sind, wird davon ausgegangen, dass Sachbezeichnungen mit einer ähnlichen Phonetik wie das Lebensmittel tierischer Herkunft, jedoch mit einer anderen Rechtschreibung, wie *Velami* oder *Veganaise* von den durchschnittlichen Konsumentinnen und Konsumenten vom tierischen Erzeugnis unterschieden werden können und deshalb zulässig sind.

Bei Begriffen mit ähnlicher Phonetik aber offensichtlich anderer Schreibweise wie z.B. im Fall von *Tschisi* in Anlehnung an den englischen "Cheese", ist die Bezeichnung als akzeptabel einzustufen. In dem Fall, in dem neben der Phonetik auch die Schreibweise fast identisch mit der ursprünglichen Bezeichnung ist, wie es bei "Cheesi" sein kann, ist der Begriff als irreführend zu betrachten, da die Konsumentinnen und Konsumenten dies als Tippfehler betrachten könnten oder den Unterschied gar nicht wahrnehmen.

Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Bezeichnung nicht mit anderen potenziell täuschenden Elementen ergänzt wird. In diesem Fall ist eine Gesamtbetrachtung des Lebensmittels gemäss Ziffer 3 erforderlich, bei der alle für die Konsumentinnen und Konsumenten objektiv relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

Nicht zulässig sind phonetische Abwandlungen von geschützten Bezeichnungen (siehe Ziffer 3.4).

### 3.7 Negativen Auslobungen

Die Verwendung einer umschriebenen Sachbezeichnung gemäss VLtH für alternative vegetarische oder vegane Produkte ist auch in Form negativer Auslobungen nicht zulässig, wie zum Beispiel «Ich bin keine Milch». Dies gilt auch für Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, die gemäss Verordnung Zutaten tierischer Herkunft enthalten (z. B. Mayonnaise gemäss Artikel 112 VLpH). Das Anbringen einer im Produkt nicht vorhandenen Zutat tierischer Herkunft, wie zum Beispiel «Rind» oder «Käse», welche auf der Etiketete dann durchgestrichen wird, ist auch nicht zulässig. Dasselbe gilt auch für Abbildungen oder Piktogramme eines Tieres.

## 4 Zusammenfassung

Dies ist eine vereinfachte Darstellung. Die Erläuterungen unter Ziffer 3. sind zu berücksichtigen.

Bezeichnungen	Beispiele	Beurteilung
Umschriebene Sachbezeichnung (s. Ziffer 3.1)	vegetarischer Cervelas, veganer Fleischkäse, veganer Lyoner, vegane Salami, Planted Schinken, vegetarische Wienerli, vegane Fischstäbchen, vegane Mayonnaise, veganer Käse, Plant-based Joghurt, vegane Milch, veganes Eigelb,,	<b>X</b>
Beschreibende Hinweise	«zu verwenden wie...», «vegane Alternative zu...», «veganer XY-Ersatz»	✓
Nennung der Tierart (s. Ziffer 3.2)	Kalbwurst auf Sojabasis, vegetarische Dorschstäbchen, vegetarische Thunfisch, veganes Rinderfilet	<b>X</b>
Beschreibende Sachbezeichnung (s. Ziffer 3.3)	Streichpaste, Streichfett, Schlagcrème auf Sojabasis	✓
Geschützte Bezeichnung (s. Kapitel 3.4)	Gruyère, Sbrinz, Feta, Grana Padano, Roquefort, Gorgonzola, Pecorino Romano	<b>X</b>
Klassische Begriffe Allgemeine Begriffe	Vegetarisches/veganes Filet, Steak, Schnitzel, Stäbchen, Geschnietzeltes, Hamburger / Burger, Wurst	✓
Produktenamen (s. Ziffer 3.5)	Appenzeller, Tilsiter, Formagella	<b>X</b>
Phonetisch ähnliche Begriffe (s. Ziffer 3.6)	Velami oder Veganaise	✓
	Cheesi, Vleischkäse, Visch, Eyselb, Mylk, Chickin, Vromage, Caviart, Veta, Parvesan, Vromage	<b>X</b>
Negative Auslobungen	«Ich bin keine Milch» «Rind», «Schwein» Durchstrichene Abbildungen oder Piktogramme von Tieren	<b>X</b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer  
Vizedirektor